

Allgemeine Geschäftsbedingungen Technische Dienstleistungen Stand: 01.01.2022

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (im Folgenden „DEW21“) auf dem Gebiet der Technischen Dienstleistungen.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn DEW21 ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt.

2. Vertragsschluss, Ausführungsunterlagen

2.1 Soweit in Angeboten der DEW21 nicht ausdrücklich eine Bindefrist genannt ist, sind die Angebote freibleibend. Wirksame Verträge kommen in diesem Fall erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrags seitens DEW21 zustande.

2.2 Zu Angeboten gehörende Unterlagen wie Kostenvorschläge, Abbildungen und Zeichnungen sind nur Annäherungswerte und nur als solche maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 DEW21 behält sich das Eigentum, das Nutzungsrecht und das Urheberrecht an allen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden.

2.4 Werden nach Vertragsabschluss Leistungen gefordert, die über den Auftragsumfang hinausgehen und/oder zusätzliche Aufwendungen erfordern, so wird DEW21 diese in Nachtragsangeboten erfassen. Sie sind vom Auftraggeber gesondert (in der Regel schriftlich) zu beauftragen und werden diesem separat in Rechnung gestellt.

3. Vertragsdurchführung

3.1 DEW21 erbringt alle Leistungen durch geeignetes Personal oder durch von ihr beauftragte Nachunternehmer.

3.2 Sind an einem Erfüllungsort mehrere vom Auftraggeber beauftragte Unternehmen tätig, obliegt dem Auftraggeber die Koordination der Lieferungen oder Leistungen dieser Unternehmen.

3.3 Bei Erfordernis der Stellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung wird dieser kostenfrei für DEW21 vom Auftraggeber gestellt.

4. Liefer- und Leistungsfristen

4.1 Die vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Voraussetzungen und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen, vorliegen.

4.2 Die vereinbarten Fristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen für die Dauer des Vorliegens von Umständen nach Ziffer 8.1 dieser AGB und ähnlicher unvorhergesehener, nach Vertragsschluss eingetretener Hindernisse, die nicht durch DEW21 zu vertreten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten bzw. Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende sowie Art des Hindernisses werden dem Auftraggeber durch DEW21 unverzüglich mitgeteilt. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Abnahme

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5.2 Verlangt DEW21 nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann unter Beachtung der Formvorschriften nach Ziffer 14. vereinbart werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB, so treten die Rechtsfolgen des vorhergehenden Satzes nur dann ein, wenn DEW21 den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen hat.

5.3 Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung vor Abnahme in Gebrauch, haftet er DEW21 für eine vor Abnahme eingetretene, von ihm zu vertretende Verschlechterung.

6. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

6.1 Besteht ein Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers, dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist er hierzu nur unter der zusätzlichen Voraussetzung einer Mängelrüge berechtigt.

6.2 Die Verjährungsfrist für die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche beträgt bei gebrauchten Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang. Abweichend davon beginnt die Frist im Falle des Versandkaufs (§ 447 BGB) mit Ablieferung der Kaufsache.

6.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des BGB, verjähren die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche bei neuen Sachen in einem Jahr; bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB bezeichneten Ansprüche eines Auftraggebers, der Unternehmer ist, beträgt bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, ein Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

6.4 DEW21 haftet nicht für Änderungen oder Schäden, die durch den Auftraggeber oder Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von DEW21 an den Lieferungen oder Leistungen von DEW21 vorgenommen bzw. verursacht werden.

6.5 DEW21 haftet – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 7 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden

>> aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder

>> der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DEW21, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

6.6 DEW21 haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 6.5 vor.

6.7 Schließlich haftet DEW21, wenn und soweit eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusage abgegeben oder ein Mangel arglistig verschwiegen wird.

6.8 DEW21 haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, unvorhersehbare Mangelgeschäden oder unvorhersehbaren entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 6.5 vor.

6.9 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

6.10 Alle in den Vertragsdokumenten aufgeführten technischen Beschreibungen sind, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anders angegeben, als Beschaffenheitsmerkmale im Sinne von § 434 bzw. § 633 BGB zu verstehen und nicht im Sinne von Garantien gemäß §§ 443, 444, 639 BGB.

7. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

7.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

8. Ruhen der Leistungspflichten bei höherer Gewalt

8.1 Sollte DEW21 durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen bzw. in Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch DEW21 verursacht wurden und deren Abwendung DEW21 nicht selbst in der Hand hat bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreichen kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die DEW21 obliegenden Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. DEW21 wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen zu können.

8.2 Der Auftraggeber wird seinerseits im Falle der Ziffer 8.1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der DEW21 obliegenden Verpflichtungen befreit.

9. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen von DEW21 verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zustehenden Ansprüche in ihrem Eigentum. Vor Eigentumsübergang ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferungen untersagt.

10. Preise

10.1 Sofern im Angebot nicht anders angegeben, sind sämtliche Preise Nettopreise, allen sich aus Verträgen ergebenden Rechnungsbeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB ist.

10.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, und zwar in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag).

10.3 Die Einheitspreise ergeben sich aus den mit dem Auftraggeber abgestimmten und diesem vorliegenden Angebotsunterlagen und verstehen sich unter der Voraussetzung, dass keine Komponente einzeln vergeben wird.

10.4 Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen von DEW21 vom Auftraggeber selbst übernommen (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so steht DEW21 die vereinbarte Vergütung zu. DEW21 muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Ausführung durch den Auftraggeber an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft und ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

10.5 Die von DEW21 angebotenen Preise sind nur im Rahmen der in der Ausschreibung/Anfrage genannten Ausführungsfristen verbindlich. Für danach auszuführende Lieferungen und Leistungen behält DEW21 sich vor, seine Preise den zwischenzeitlich eingetretenen Kostenänderungen anzupassen.

10.6 Angebote von DEW21 werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erstellt, die somit die Preisgrundlage auch in der Abwicklung darstellen. Änderungen in vorgenannten Regelwerken, die eine abweichende Ausführung erfordern, führen zu einer Preisprüfung und berechtigen DEW21 zu einer entsprechenden Anpassung.

10.7 In geeigneten Fällen kann als Vergütung eine Pauschalsumme vereinbart werden, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag). Weicht die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Von einer Unzumutbarkeit ist in der Regel bei einer Abweichung von mehr als 20 % auszugehen. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

10.8 Soweit nicht abweichend vereinbart, liegt der Preisbildung eine zügige und ungehinderte Durchführung der Arbeiten während der Regelarbeitszeit (Werktag Montag – Freitag, 7 – 17 Uhr) zugrunde. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden mit den im Angebot genannten Vergütungssätzen beaufschlagt

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Zugang der Rechnung später erfolgt, bestimmt sich die Fälligkeit nach dem Rechnungszugang.

11.2 DEW21 ist berechtigt, dem Auftraggeber bereits bei Auftragserteilung, bei Baubeginn und nach Bauende jeweils bis zu 30% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen oder eine entsprechende Abschlagsforderung zu verlangen. Die verbleibenden Forderungen stellt DEW21 nach Abnahme durch den Auftraggeber in Rechnung.

11.3 Wenn nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen, ist DEW21 berechtigt, nach § 321 BGB die Leistung zu verweigern bis Sicherheit oder Vorauszahlung für sie geleistet wird. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen insbesondere bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse.

11.4 Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Die Aufrechnungserklärung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Textform. Abweichend hiervon bedarf die Aufrechnungserklärung der Schriftform, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Sofern die Vertragslaufzeit oder das Vertragsende nicht anderweitig vereinbart sind, kann der Vertrag, wenn er auf die regelmäßig wiederkehrende Erbringung von Leistungen gerichtet ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Anderenfalls verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

12.2 DEW21 kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch DEW21 außerstande setzt die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB) oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

12.3 Der Schuldnerverzug im Sinne von Ziffer 12.2 tritt insbesondere dann ein, wenn DEW21 dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

12.4 Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat DEW21 Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche von DEW21 bleiben unberührt.

12.5 Jede Kündigung bedarf der Textform. Abweichend hiervon bedarf die Kündigungserklärung der Schriftform, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13. Datenverarbeitung

13.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten des Auftraggebers werden von DEW21 automatisiert gespeichert und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich mit der genannten Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.

13.2 DEW21 behält sich vor im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, oder an die Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG, Phoenixseestr. 4, 44263 Dortmund, zu übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von DEW21 oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Beim Datenaustausch mit der Creditreform übermittelt DEW21 den Namen des Kunden und seine Kontaktdaten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform können dem Creditreform-Informationsblatt gem. Art. 14 EU-DSGVO entnommen oder unter www.creditreform-dortmund.de/EU-DSGVO eingesehen werden.

14. Text- und Schriftformerfordernis

14.1 Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

14.2 Eine Erleichterung des Textformerfordernisses nach vorstehender Ziffer sowie aller in diesen AGB festgelegten Text- oder Schriftformerfordernisse bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Textformerfordernis.

14.3 Vorstehende Ziffer gilt nicht, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In dem Fall bedürfen eine Erleichterung des Textformerfordernisses nach Ziffer

14.1 sowie aller in diesen AGB festgelegten Text- oder Schriftformerfordernisse der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

14.4 Mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z.B. Rechnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

15. Gerichtsstand

15.1 Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 ist Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

16. Rechtsnachfolge

16.1 DEW21 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Auftraggeber rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Auftraggeber mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Auftraggeber von DEW21 in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

17. Verbraucherstreitbeilegung

17.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen DEW21 und einem Auftraggeber, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, über den Gegenstand dieses Vertrages, wenn dieser den Bereich Strom oder Erdgas betrifft, kann der Auftraggeber, soweit DEW21 die zugrunde liegende Beschwerde des Auftraggebers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei DEW21 (Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 22 22 21 21 / Fax: 0231.544-1130 / E-Mail: beschwerde@dew21.de) beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V. (die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030.2757240-0, Fax: 030.2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) anrufen. DEW21 ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

17.2 In den Bereichen Wasser, Nah- und Fernwärme nimmt DEW21 an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.